

Führerscheinkontrolle — Kontrollprotokoll

Nachweis der Halterpflicht nach § 21 StVG und § 31 Abs. 2 StVZO · Vorlage für Unternehmen mit Dienst- und Firmenfahrzeugen

Wie oft muss kontrolliert werden?

Anders als oft behauptet schreibt **kein** deutsches Gesetz und keine DGUV-Vorschrift eine bestimmte Häufigkeit der Führerscheinkontrolle vor. Verbindlich ist die Kontrollpflicht selbst, nicht ein Intervall. Häufiger zu kontrollieren ist geboten, wenn eine Fahrerlaubnisklasse oder Schlüsselzahl demnächst abläuft oder der Verdacht auf ein laufendes Fahrverbot besteht.

Was das BGH-Urteil wirklich sagt. Für die halbjährliche Kontrolle wird regelmäßig das Urteil des BGH vom 05.01.1968 (4 StR 365/67, VRS 34, 354) angeführt. Zum Intervall sagt es **nichts**. Entschieden wurde über einen privaten Halter, der sein Fahrzeug einem kaum bekannten Zwanzigjährigen überließ, ohne dessen Führerschein je gesehen zu haben — ein einzelner Überlassungsvorgang, kein Fuhrpark. Das Gericht verlangt, sich vor der Überlassung zuverlässige Gewissheit über die Fahrerlaubnis zu verschaffen, in der Regel durch Einsicht in das Original. Die verbreiteten zwei Kontrollen pro Jahr sind eine daraus abgeleitete, anerkannte Praxis — keine Vorgabe des Gerichts.

Achtung bei Quellenangaben: Die im Netz vielfach als Beleg genannte „DGUV Information 214-089“ betrifft **nicht** die Führerscheinkontrolle, sondern „Verhaltensregeln für Mitarbeiter im Eisenbahnbetrieb“. In diesem Dokument kommen die Wörter „Führerschein“, „Fahrerlaubnis“, „Kraftfahrzeug“ und „Fahrzeugführer“ **kein einziges Mal** vor. Auch die DGUV Vorschrift 70 „Fahrzeuge“ enthält auf 56 Seiten das Wort „Führerschein“ an keiner Stelle; „Fahrerlaubnis“ steht dort genau einmal (§ 35 Abs. 2) und nur für jugendliche Versicherte in der Ausbildung. § 35 verlangt vom Fahrzeugführer Eignung, Unterweisung und einen Befähigungsnachweis, nennt aber weder das Dokument noch ein Prüfintervall.

Rechtlicher Hintergrund

§ 21 Abs. 1 Nr. 2 StVG	Wer als Halter eines Kraftfahrzeugs anordnet oder zulässt, dass jemand ohne die erforderliche Fahrerlaubnis fährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
§ 21 Abs. 2 Nr. 1 StVG	Auch die fahrlässige Begehung ist strafbar — Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen. Für den Betrieb ist das der entscheidende Absatz: es genügt organisatorische Nachlässigkeit, Vorsatz ist nicht nötig.
§ 21 Abs. 3 StVG	Das Fahrzeug kann eingezogen werden, wenn der Halter die Fahrt einer Person gestattet hat, der die Fahrerlaubnis entzogen war oder die einem Fahrverbot unterlag.
§ 31 Abs. 2 StVZO	Der Halter darf die Inbetriebnahme nicht anordnen oder zulassen, wenn ihm bekannt ist oder bekannt sein muss , dass der Führer nicht geeignet ist. Aus diesem „bekannt sein muss“ folgt die Pflicht zur aktiven Kontrolle: Nichtwissen schützt nicht.
§ 130 OWiG	Unterbleibt die gebotene Aufsicht, die eine solche Zuwiderhandlung verhindert hätte, droht dem Betriebsinhaber eine Geldbuße von bis zu 1 Mio. Euro , wenn die Zuwiderhandlung mit Strafe bedroht ist. Erfasst sind ausdrücklich Auswahl und Beaufsichtigung der eingesetzten Personen.
§ 28 VVG	Wird die Kontrolle als vertragliche Obliegenheit verletzt, ist der Versicherer bei Vorsatz leistungsfrei und kann bei grober Fahrlässigkeit die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen.

So wird kontrolliert

- 1. Erstkontrolle** — Original des Führerscheins persönlich in Augenschein nehmen. Eine Kopie zu den Akten nehmen — sie ist die Vergleichsgrundlage für alle weiteren Kontrollen.
- 2. Folgekontrollen** — Original mit der abgelegten Kopie vergleichen: gleiche Führerschein-Nummer, gleiches Ausstellungsdatum, unveränderte Klassen und Schlüsselzahlen, keine Beschädigung.
- 3. Dokumentieren** — Datum, Art der Kontrolle, Ergebnis und beide Unterschriften eintragen. Ohne Dokumentation ist die Kontrolle im Streitfall nicht nachweisbar.
- 4. Fristen setzen** — Nächsten Kontrolltermin sofort eintragen und wiedervorlegen. Zusätzlich die Ablaufdaten befristeter Klassen (C/CE, D) und der Schlüsselzahl 95 überwachen.

1 · Unternehmen

UNTERNEHMEN

STANDORT / NIEDERLASSUNG

VERANTWORTLICH FÜR DIE KONTROLLE

FUNKTION

2 · Fahrerin / Fahrer

NAME, VORNAME

PERSONAL-NR. / ABTEILUNG

TELEFON

E-MAIL

FÜHRERSCHEIN-NR.

AUSSTELLUNGSDATUM

AUSSTELLUNGSSORT

AUSSTELLEND BEHÖRDE

3 · Fahrerlaubnisklassen

KLASSE	ERTEILT AM	GÜLTIG BIS (LEER = UNBEFRISTET)	AUFLAGEN / SCHLÜSSELZAHLEN	SCHLÜSSELZAHL 95 GÜLTIG BIS

Befristete Klassen (C, C1, CE, D, D1, DE) und die Schlüsselzahl 95 (Berufskraftfahrer-Qualifikation) gesondert überwachen — sie laufen unabhängig von der Kontrollroutine ab.

4 · Durchgeführte Kontrollen

NR.	DATUM DER KONTROLLE	ART (ORIGINAL / KOPIEVERGLEICH)	ERGEBNIS (I.O. / MANGEL)	NÄCHSTE KONTROLLE	UNTERSCHRIFT PRÜFER	UNTERSCHRIFT FAHRER

NR.	DATUM DER KONTROLLE	ART (ORIGINAL / KOPIEVERGLEICH)	ERGEBNIS (I.O. / MANGEL)	NÄCHSTE KONTROLLE	UNTERSCHRIFT PRÜFER	UNTERSCHRIFT FAHRER

5 · Verpflichtungserklärung der Fahrerin / des Fahrers

Ich versichere, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis der oben genannten Klassen zu sein. Ich verpflichte mich, dem Unternehmen den Verlust, die Beschlagnahme, den Entzug oder ein Fahrverbot betreffend meine Fahrerlaubnis **unverzüglich** und unaufgefordert mitzuteilen. Ebenso melde ich Änderungen der Klassen, Auflagen, Beschränkungen und Schlüsselzahlen. Mir ist bekannt, dass ich Dienstfahrzeuge nur führen darf, solange eine gültige Fahrerlaubnis vorliegt, und dass ich eingetragene Auflagen und Beschränkungen (z. B. Sehhilfe) einzuhalten habe.

ORT, DATUM

UNTERSCHRIFT FAHRERIN / FAHRER

Quellen

- § 21 StVG — gesetze-im-internet.de/stvg/__21.html
- § 31 Abs. 2 StVZO — gesetze-im-internet.de/stvzo_2012/__31.html
- §§ 9, 30, 130 OWiG — gesetze-im-internet.de/owig_1968
- § 28 VVG — gesetze-im-internet.de/vvg_2008/__28.html
- BGH, Urteil vom 05.01.1968 — 4 StR 365/67 (VRS 34, 354); Nachweis über dejure.org. Der Volltext ist nicht frei zugänglich.
- Aufbau der Fahrerdaten nach einem in der öffentlichen Verwaltung eingesetzten Kontrollformular (Bezirksregierung Arnsberg).
- Zur elektronischen Kontrolle: ArbG Wuppertal, Urteil vom 10.11.2023 — 4 Ca 1116/23 (RFID-Kontrolle vom Direktionsrecht nach § 106 GewO gedeckt).

Haftungsausschluss: Diese Vorlage ist eine kostenlose Arbeitshilfe und ersetzt keine Rechtsberatung. Die Angaben wurden nach bestem Wissen aus den genannten Quellen zusammengestellt; für Vollständigkeit und Aktualität wird keine Gewähr übernommen. Bereitgestellt von Blina Desk · Arti-IT (Inh. Albert Milaqi), Heiligenhaus.